

RS OGH 2001/1/16 5Ob323/00m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.01.2001

Norm

ERVO 1994 §15

WGG dF §17 Abs4

Rechtssatz

Ein vom Erstmietler beziehungsweise Vormieter in Anspruch genommenes, mittlerweile aber schon zurückgezahltes Eigenmitteldarlehen schmälert den Rückzahlungsanspruch (und zwar dessen Wertsicherungsteil) eines Nachmieters nicht, der selbst den vollen Finanzierungsbeitrag aus Eigenmitteln aufbringen musste. Die von einem Mieter (gleichgültig ob Erstmietler oder Nachmieter) ohne Inanspruchnahme einer öffentlichen Förderung aufgebrachtene Finanzierungsbeiträge sind daher bei richtiger Auslegung des § 17 Abs 4 aF WGG in die Aufwertung nach Satz 2 und 3 dieser Gesetzesbestimmung einzubeziehen. § 17 Abs 4 letzter Satz aF WGG gilt nur für den Mieter, der selbst ein Eigenmitteldarlehen oder andere Finanzierungsbeihilfen aus öffentlichen Mitteln zur Aufbringung des Finanzierungsbeitrages in Anspruch genommen hat.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 323/00m
Entscheidungstext OGH 16.01.2001 5 Ob 323/00m
Veröff: SZ 74/8

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0114791

Dokumentnummer

JJR_20010116_OGH0002_0050OB00323_00M0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at